

Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönhagen

gültig ab. 1.1.2025

(alle Entgelte in EUR inkl. 19 % MWST.)

Teil 1 - Landeentgelte

1 Allgemeines

- 1.1 Für jede Landung eines Luftfahrzeuges auf dem Verkehrslandeplatz Schönhagen ist an den Flugplatzunternehmer ein Landeentgelt und im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung zusätzlich ein passagierabhängiges Landeentgelt zu entrichten.

Schuldner dieser Entgelte sind als Gesamtschuldner

- a) die natürliche oder juristische Person, die das Luftfahrzeug in Gebrauch hat, ohne Halter oder Eigentümer zu sein, wie etwa Mieter oder verantwortlicher Luftfahrzeugführer,
 - b) der Luftfahrzeughalter,
 - c) der Luftfrachtführer,
 - d) die Luftverkehrsgesellschaften als Gesamtschuldner, unter deren Airline-Code/ Flugnummer der jeweilige Flug durchgeführt wird (Code Sharing).
- 1.2 Für Flugzeuge, Hubschrauber und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde einzutragendem Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges und nach seiner Lärmkategorie. Für Luftfahrzeuge im gewerblichen Luftverkehr mit Passagierabfertigung bemisst sich das Landeentgelt zusätzlich nach der Zahl der bei der Landung an Bord befindlichen Fluggäste (variabler Teil des Landeentgelts). Für Segel- und Ultraleichtflugzeuge wird ein pauschales Entgelt gemäß Tabelle 1 erhoben.
- 1.3 Offene Entgelte aus der vorliegenden Entgeltordnung sind spätestens vor dem auf die Landung folgenden Abflug durch die Person zu entrichten, die das Luftfahrzeug beim Abflug in Gebrauch hat. Bei Rechnungskunden ist das Landeentgelt sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- Dabei ist die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges gemäß Anhang durch Vorlage eines Lärmzeugnisses nach NFL II-56/99, eines ausländischen Lärmzeugnisses oder eines vergleichbaren Nachweises spätestens vor dem auf die Landung folgenden Start nachzuweisen.
- Wenn die Lärmkategorie des Luftfahrzeuges nicht nachgewiesen werden kann, ist das höchste Landeentgelt in der zutreffenden Gewichtsklasse zu entrichten. Rückwirkende Erstattungen erfolgen nicht.
- 1.4 Das Landeentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10, Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.
- 1.5 Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

- 1.6. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen und Platzrunden, wird ein Entgelt in Höhe eines Landeentgelts je angefangene sechs Minuten erhoben.
- 1.7. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Sicherheits- und Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.

2. Entgelte

2.1 Landeentgelt

Der nach dem Höchstabfluggewicht (MTOM) des Luftfahrzeuges bemessene Teil des Landeentgelts beträgt je nach Lärmkategorie:

Tabelle 1 – Landeentgelte [€]								
Lärmkategorie	E-Antrieb	erhöhter Schallschutz *) und UL außer Tragschrauber			mit Lärmzeugnis *) und Tragschrauber			ohne Lärmzeugnis *)
		normal	Ausbildung		Normal	Ausbildung		
MTOM [kg]			am Platz	platzfremd			am Platz	platzfremd
Ultra-leicht	3,50	7,00	3,50	4,55	8,30	4,15	5,40	---
bis 750	4,20	8,40	4,20	5,50	9,60	4,80	6,25	19,25
751-1.200	5,10	10,20	5,10	6,65	14,50	7,25	9,45	21,50
1.201-1.400	7,45	14,90	7,45	9,70	20,20	10,10	13,15	28,75
1.401-2.000	9,85	19,70	9,85	12,80	29,90	14,95	19,45	38,20
2.001-3.000	17,50	35,00	17,50	22,75	50,40	25,20	32,75	68,90
3.001-4.000	25,00	50,00	25,00	32,50	70,00	35,00	45,50	89,50
4.001- 5.700		150,00						
5.701-7.000		200,00						
7.001-9.000		250,00						
9.001-12.000		350,00						
12.001-14.000		400,00						
je weitere 1000 **)		37,50						
Segelflugzeuge		1,00 €						

*) gemäß Landeplatzlärmschutzverordnung, **) nur mit Genehmigung nach § 25 LuftVG

2.2 Passagierentgelt

Der Teil des Landeentgelts, der sich auf die Zahl, der bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befindlichen Fluggäste bemisst (variabler Teil des Landeentgelts) wird nur für gewerbliche Flüge in Luftfahrzeugen mit mehr als 4 Sitzplätzen erhoben. Es beträgt

4,50 € je Fluggast

Kinder unter 2 Jahren werden nicht einbezogen. Fluggäste sind auch Mitarbeiter – mit Ausnahme der Diensthabenden Crew – der betreffenden oder einer anderen Fluggesellschaft und sonstige Personen, die sich unentgeltlich oder zu einem reduzierten Preis bei der Landung des Luftfahrzeuges an Bord befinden.

2.3 Befeuerungsentgelt

Für Flüge zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang wird ein Befeuerungsentgelt in Höhe von 10,50 Euro pro Start und pro Landung erhoben. Bei Schullandungen gemäß 2.7.1 und Übungslandungen gemäß 2.7.2 ermäßigt sich das Befeuerungsentgelt auf 7,50 Euro pro Start und pro Landung bei Streckenflügen. Bei Platzrundenflügen wird das Befeuerungsentgelt einmal pro Platzrunde und Luftfahrzeug erhoben.

2.4 Entgelt außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten

Für Starts, Landungen und Abfertigungen **außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten bis 21:59 Uhr und ab 06:01 Uhr** wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2 ein Zuschlag erhoben in Höhe von

Tabelle 2-Entgelt für Abfertigungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten		
MTOM [kg]	für die erste ½ Stunde	für jede weitere angefangene ½ Stunde
bis 2.000	38,75 €	63,75 €
2.001-5.700	55,25 €	85,00 €
5.701-10.000	74,25 €	106,00 €
>10.000	85,75 €	132,00 €

Für Starts und Landungen bis 21:59 Uhr wird die Zeit seit dem veröffentlichten Betriebschluss addiert. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist bei Landungen das Ende der Abfertigungstätigkeit der Flugplatzgesellschaft. Ab 06:01 Uhr wird die Zeit bis zum veröffentlichten Betriebsbeginn berechnet. Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist der Beginn der Abfertigungstätigkeit der Flugplatzgesellschaft. Die Abfertigungstätigkeit beginnt 30 Minuten vor dem **geplanten** Start oder Landung.

Starts und Landungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr sowie bei eingeschränkten Öffnungszeiten

Starts und Landungen zwischen 22:00 und 6:00 Uhr sind gemäß der Betriebsgenehmigung des Flugplatzes Schönhagen nur für Flüge zum gewerblichen Transport von Personen und Fracht gestattet, beschränkt auf 2 Flüge pro Nacht und 15 Flüge pro Monat.

Für Starts und Landungen zwischen 22:00 Uhr und 06:00Uhr wird zusätzlich zu den Entgelten gemäß Ziffer 2.1 bis 2.3 ein pauschales Entgelt erhoben in Höhe von

895,00 €.

Der Zuschlag wird auch berechnet für Starts, Landungen und Abfertigungen außerhalb einer veröffentlichten, eingeschränkten Öffnungszeit, z.B. zu O/R-bzw. PPR-Zeiten an den Weihnachtsfeiertagen und zum Jahreswechsel.

Anmeldung von Spätabfertigungen

Die o.g. Entgelte werden als Zuschlag auch für alle sonstigen Dienstleistungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten erhoben, für die der Flugplatz öffnen bzw. Personal bereitstellen muss.

Alle Leistungen außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten sind schriftlich (Request-Formular auf www.edaz.de, E-Mail an Ops@edaz.de, Fax an +49 33731 305-44) zu beantragen:

- für Flüge nach Betriebsschluss bis 18:00 Uhr des gleichen Tages
- für Flüge vor Betriebsbeginn bis 18 Uhr des Vortages

Spätabfertigungen mit einer Anmeldung nach 18 Uhr können nur eingeschränkt gewährleistet werden. In diesem Fall wird ein Zuschlag von 20 % auf die veröffentlichten Spätabfertigungsentgelte erhoben.

Stornierung von Abfertigungen außerhalb der regulären Betriebszeiten

Wird eine für den Zeitraum zwischen 20:00 und 08:30 gebuchte Abfertigung nach 18 Uhr der vorausgehenden regulären Betriebszeit storniert, werden 50 % der o.g. Entgelte berechnet. Erfolgt keine Stornierung werden 100 % der Entgelte berechnet.

Nutzung der Flugplatzanlage außerhalb der Betriebszeiten

Terminal und Vorfeld sind mit Betriebsschluss zu verlassen. Für die Nutzung der Flugplatzanlage außerhalb der Betriebszeiten wird pro angefangene halbe Stunde ein Entgelt gemäß 2.4 berechnet. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem das Flugplatzpersonal die Anlage schließen kann.

2.5 Grenz- und Zollabfertigung

Für die Grenz- bzw. Zollabfertigung wird eine pauschale Grundgebühr pro Luftfahrzeug in Höhe von 15,00 € erhoben. In Abhängigkeit von der Zahl der Insassen, erhöht sich die Grundgebühr um folgenden Zuschlag:

- bis vier Insassen: 0,00 €
- über vier Insassen: 3,50 € für jeden weiteren Insassen

2.6 Ermäßigte Landeentgelte

2.6.1 Schullandungen

Schullandungen im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt und die zum Erwerb eines Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen im Sinne der Verordnung

über Luftfahrpersonal (LuftPersV), bzw. der Verordnung (EU) 1139/2018 notwendig sind. Wird dabei ein Segelflugzeug mit Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Entgeltberechnung einem Schulflug gleichgestellt. Die Ermäßigung gilt nicht für Prüfungs-, Check- und Übungsflüge mit Fluglehrern, die Unterschiedsschulung oder das Vertraut machen für einen Wechsel auf ein Luftfahrzeug eines anderen Modells oder einer anderen Baureihe innerhalb derselben Klassenberechtigung.

2.6.2 Übungslandungen

Luftfahrzeugführer, die kein Anrecht auf ermäßigte Schullandungen gemäß 2.7.1 haben, können ermäßigte Übungslandungen beanspruchen. Übungslandungen sind mindestens 3 zusammenhängende Landungen in Abständen von jeweils weniger als 10 Minuten. Übungslandungen werden gemäß 2.1 wie Schullandungen abgerechnet.

2.6.3 Betankung

Nicht in Schönefeld stationierte Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM, die zwecks Betankung in Schönefeld landen, sind von den Landeentgelten befreit, wenn zwischen Lande- und Startzeit weniger als 30 Minuten liegen.

2.6.4 Mengenrabatt

Großabnehmer erhalten bei den Landeentgelten einen Mengenrabatt nach folgender Staffel, jeweils für ein Kalenderjahr:

ab der 151 bis zur 500. Landung:	5,0 %
ab der 501. bis zur 1000. Landung:	7,5 %
ab der 1001. Landung:	10,0 %

Für den Mengenrabatt werden alle Landungen eines Halters (Normal-, Übungs- und Schullandungen) – auch für unterschiedliche Luftfahrzeuge - kumuliert, die dem Halter direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

Bei LTB's werden alle Landungen kumuliert, die dem LTB als Rechnungsempfänger im Rahmen von Wartungs-, Erprobungs- und Testflügen direkt berechnet und nicht durch Dritte beglichen werden.

2.6.5 Historische Luftfahrzeuge

Luftfahrzeuge im Sinne der VO (EU) 2018/1139, Anhang I, Ziffer 1) i) und ii), sind von den Landeentgelten gemäß Ziffer 2.1 befreit. Dies sind historische Luftfahrzeuge, die folgende Kriterien erfüllen:

- i) Luftfahrzeuge, deren ursprüngliche Konstruktion vor dem 1. Januar 1955 festgelegt wurde und deren Produktion vor dem 1. Januar 1975 eingestellt wurde oder
- ii) Luftfahrzeuge von eindeutiger historischer Bedeutung aufgrund
 - der Teilnahme an einem bemerkenswerten historischen Ereignis,
 - als wichtiger Schritt in der Entwicklung der Luftfahrt oder

- aufgrund einer wichtigen Rolle innerhalb der Streitkräfte eines Mitgliedstaats.

Entsprechende Nachweise werden bei Anlegen eines Kundenkontos erbracht. Bei Einzelereignissen entscheidet der diensthabende Servicemitarbeiter nach Ermessen.

2.6.6 Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft

Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH haben für Flüge zum Erhalt ihrer Berechtigungen im Sinne der Entgelt- und Arbeitsregelung für Mitarbeiter der Flugplatzgesellschaft Schönhagen mbH in der jeweils gültigen Fassung kein Entgelt zu entrichten.

2.6.7 Gäste der Flugplatzgesellschaft

Gästen der Flugplatzgesellschaft oder für die Flugplatzgesellschaft tätige Personen können, mit Zustimmung der Geschäftsführung oder einer von ihr hierzu ermächtigten Person, Entgelte im Rahmen der vorliegenden Entgeltordnung erlassen werden.

2.6.8 Veranstaltungen

Die Geschäftsführung kann für besondere Zwecke (z.B. Veranstaltungen, Marketingaktionen, wohltätige Zwecke) Befreiungen oder Reduzierungen von den Entgelten dieser Entgeltordnung gewähren.

2.7 Instrumentenanflüge

Gebühren gemäß der Flugsicherungs-An- und Abflugkostenverordnung FSAAKV werden per Gebührenbescheid gesondert erhoben. Sie sind nicht Teil der Flugplatzentgelte.

2.8 Handling

Für platzfremde Luftfahrzeuge ab 5.701 kg MTOM wird ein Handling-Entgelt in Höhe von 75 € pro Abfertigung erhoben. Platzansässigen Luftfahrzeugen ab 5.701 kg wird das Handling-Entgelt nur dann berechnet, wenn Handlingleistungen in Anspruch genommen werden. Luftfahrzeuge bis 5.700 kg können ein Handling auf Wunsch in Anspruch nehmen. Das Entgelt beträgt für diese Luftfahrzeuge 50 €.

Im Handling-Entgelt sind folgende Leistungen enthalten:

- Crew Support (z.B. Vermittlung von Kontakten zu Taxiunternehmen, Limousinenservice, Hotels oder Caterern, Druck und Vervielfältigung von Briefing- und Wetterunterlagen)
- Pax- und Crewtransport auf den Flugbetriebsflächen
- Vorfeldberechtigung für Taxi, Mietwagen- und Busservice (Fahreranmeldung und Einweisung erforderlich)
- Gepäcktransport zum oder vom Luftfahrzeug
- Entsorgung von Müll

- Unterstützung bei der Betankung (im Beisein des Piloten)
- Be- und Entladen von Luftfahrzeugen

Werden Fremdleistungen, wie Taxi, Catering, Limousinenservice usw. durch die Flugplatzgesellschaft verauslagt, wird die Fremdleistungen mit einem Aufschlag von 15 % weiterberechnet.

Allen am Flugplatz stationierten Luftfahrzeugen steht das Handling auf Wunsch zur Verfügung.

2.9 Bannerschleppflüge

Für Aufbau- und Durchführung von Bannerschleppflügen platzfremder Unternehmen wird ein Entgelt von 50 € pro Flug erhoben.

2.10 Flüge für Katastropheneinsätze

Die Geschäftsführung kann entscheiden, Flüge im Rahmen von humanitären oder Katastropheneinsätzen (z.B. Löschflüge) von den Entgelten zu befreien.

Teil II- Abstellentgelte

1. Abstellen auf der Freifläche

- 1.1 Für das Abstellen von Luftfahrzeugen hat der Schuldner gemäß Teil I, Abs. 1.1 ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzunternehmer zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer zu entrichten.

- 1.2 Für Flugzeuge, Drehflügler und selbst startende Motorsegler bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) das Abstellentgelt beträgt pro angefangene 24 h:

Tabelle 4 – Abstellentgelte Freigelände		
MTOM [kg]	Entgelt pro 24 h	Entgelt pro Monat (nur mit Stellplatzvertrag)
Ultraleicht	6,90 €	95,50 €
bis – 750	8,90 €	140,00 €
751 – 1.200	11,75 €	170,00 €
1.201- 1.400	13,50 €	192,00 €
1.401- 2.000	15,00 €	205,00 €
2.001- 3.000	23,50 €	224,00 €
3.001- 4.000	29,75 €	282,00 €
4.001- 5.700	41,50 €	385,00 €
5.701-10.000	54,00 €	530,00 €
10.001-14.000	95,00 €	700,00 €

b) Die ersten zwei Stunden sind frei. Maßgeblich ist die Landezeit.

2. Reservierung von Stellplätzen bei Kapazitätseinschränkungen

Wenn bei Großereignissen der Zahl der verfügbaren Stellplätze geringer ist als die erwartete Nachfrage, kann ein Reservierungsentgelt verlangt werden. Das Reservierungsentgelt wird mit den Flugplatzentgelten verrechnet. Es wird nicht erstattet, wenn der reservierte Stellplatz nicht in Anspruch genommen wird. Das Reservierungsentgelt beträgt

für Luftfahrzeuge bis 2.000 kg MTOM:	50,00 €
für Luftfahrzeuge von 2.001 bis 5.700 kg:	250,00 €
für Luftfahrzeuge > 5.700 kg:	500,00 €

Teil III – Erfüllungsort, Gerichtsstand, Inkrafttreten

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für die sich aus dieser Entgeltordnung ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreite ist der Sitz der Flugplatzgesellschaft Schönehangen mbH. Gerichtsstand ist die Stadt Luckenwalde.
2. Diese Entgeltordnung tritt am 1.1.2025 in Kraft, gleichzeitig wird die seit dem 1.1.2023 geltende Entgeltordnung für den Verkehrslandeplatz Schönehangen aufgehoben.

Flugplatzgesellschaft Schönehangen mbH

Trebbin, den *27.11.2024*

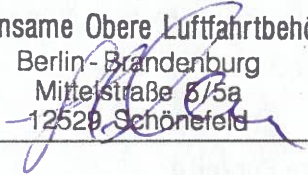


Dr.-Ing. Klaus-Jürgen Schwahn
Geschäftsführer


**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg**

Schönefeld, den *09.12.24*

**Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Mittelstraße 8/5a
12529 Schönefeld**



Flugplatzgesellschaft Schönehangen mbH



**FLUGPLATZ
SCHÖNHAGEN**

Flugplatz Haus 2
14959 Trebbin
Telefon 033731 305 0
Fax 033731 305 25
www.flugplatz-schoenhagen.aero